

Antrag

des Abg. Dr. Boris Weirauch u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums der Justiz und für Migration

Anwaltliche Versorgung in Baden-Württemberg

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. wie sich die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land seit 2020 entwickelt hat (aufgegliedert nach Rechtsanwaltskammerbezirken, Anzahl und Verhältnis von Syndikus- und Rechtsanwältinnen und -anwälten, Fachanwältinnen und Fachanwälten);
2. wie sich die Anzahl der niedergelassenen Anwaltskanzleien im Land in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (aufgegliedert nach Rechtsanwaltskammerbezirken);
3. ob und falls ja, in welchen Regionen des Landes eine Unterversorgung in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit festzustellen ist bzw. ob sie Befürchtungen teilt, dass insbesondere in ländlichen Regionen mit einer Unterversorgung in den kommenden Jahren zu rechnen ist;
4. ob und falls ja, welche Maßnahmen sie ggf. ergreifen wird, um einer Unterversorgung nach Ziffer 3 in Baden-Württemberg entgegenzuwirken;
5. wie sich die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, wie viele dieser Anträge mit welcher Begründung abgelehnt wurden und wie viel Zeit durchschnittlich für die Bearbeitung der Anträge benötigt wurde (aufgegliedert nach Landgerichtsbezirken);
6. wie sich die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, wie viele dieser Anträge mit welcher Begründung abgelehnt wurden und wie viel Zeit durchschnittlich für die Bearbeitung der Anträge benötigt wurde (aufgegliedert nach Landgerichtsbezirken);

Eingegangen: 4.10.2023 / Ausgegeben: 10.11.2023

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. bei welchen Gerichten im Land in welchem Umfang verlängerte Bearbeitungszeiten nach Ziffern 5 und 6 festgestellt wurden und welche Gründe dafür möglicherweise ursächlich sind;
8. mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung versucht, möglichen längeren Bearbeitungszeiten nach Ziffer 8 entgegenzuwirken.

4.10.2023

Dr. Weirauch, Weber, Binder, Ranger, Hoffmann SPD

Begründung

Die parlamentarische Anfrage greift Meldungen auf, wonach die Zahl der in Kanzleien niedergelassenen Anwälte sinkt und es insbesondere in den ländlichen Regionen schwierig ist, entsprechenden Nachwuchs zu rekrutieren (vgl. NJW-aktuell, 14/2023, Seite 17). Darüber hinaus soll der Frage nachgegangen werden, wie lange für die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Prozesskostenhilfe bzw. Verfahrenskostenhilfe benötigt wird.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 nimmt das Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. wie sich die Anzahl der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Land seit 2020 entwickelt hat (aufgegliedert nach Rechtsanwaltskammerbezirken, Anzahl und Verhältnis von Syndikus- und Rechtsanwältinnen und -anwälten, Fachanwältinnen und Fachanwälten);

Zu 1.:

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der bei den Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte, der Personen mit Doppelzulassung (Syndikusrechtsanwalt und Rechtsanwalt) und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mit Fachanwaltstitel jeweils am 1. Januar 2020, am 1. Januar 2021, am 1. Januar 2022 und am 1. Januar 2023 einschließlich der Entwicklung der Anzahl in absoluten Zahlen sowie als Prozentzahl aufgegliedert nach Rechtsanwaltskammerbezirken:

Anzahl der zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie der Fachanwältinnen und Fachanwälte (Stand jeweils 1. Januar des angegebenen Jahres)						
	2020	2021	2022	2023	2020 bis 2023	
					absolut	prozentual
RAK Freiburg						
Rechtsanwälte	3.261	3.177	3.160	3.114	-147	-4,5 %
Syndikusrechtsanwälte	37	44	55	61	+24	+64,9 %
Doppelt zugelassen	147	159	176	207	+60	+40,8 %
Fachanwälte	1.456	1.487	1.524	1.542	+86	+5,9 %
Gesamt	3.445	3.380	3.391	3.382	-63	-1,8 %
RAK Karlsruhe						
Rechtsanwälte	4.053	3.972	3.947	3.866	-187	-4,6 %
Syndikusrechtsanwälte	116	125	160	176	+60	+51,7 %
Doppelt zugelassen	405	436	438	480	+75	+18,5 %
Fachanwälte	1.763	1.804	1.811	1.806	+43	+2,4 %
Gesamt	4.574	4.533	4.545	4.522	-52	-1,1 %
RAK Stuttgart						
Rechtsanwälte	6.384	6.267	6.206	6.074	-310	-4,9 %
Syndikusrechtsanwälte	324	399	449	512	+188	+58,0 %
Doppelt zugelassen	964	1.032	1.096	1.144	+180	+18,7 %
Fachanwälte	2.704	2.737	2.768	2.747	+43	+1,6 %
Gesamt	7.672	7.698	7.751	7.730	+58	+0,8 %
RAK Tübingen						
Rechtsanwälte	1.821	1.793	1.782	1.740	-81	-4,4 %
Syndikusrechtsanwälte	36	44	47	55	+19	+52,8 %
Doppelt zugelassen	129	140	145	149	+20	+15,5 %
Fachanwälte	962	979	968	986	+24	+2,5 %
Gesamt	1.986	1.977	1.974	1.944	-42	-2,1 %
Land gesamt						
Rechtsanwälte	15.519	15.209	15.095	14.794	-725	-4,7 %
Syndikusrechtsanwälte	513	612	711	804	+291	+56,7 %
Doppelt zugelassen	1.645	1.767	1.855	1.980	+335	+20,4 %
Fachanwälte	6.885	7.007	7.071	7.081	+196	+2,8 %
Gesamt	17.677	17.588	17.661	17.578	-99	-0,6 %

Aus den in der Tabelle aufgeführten Zahlen ergibt sich folgender prozentualer Anteil der Fachanwältinnen und Fachanwälte sowie folgender prozentualer Anteil der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte (ohne Personen mit Doppelzulassung) an der oben genannten Gesamtzahl aller zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (einschließlich Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälte sowie der Personen mit Doppelzulassung):

Anteil der Syndikusrechtsanwältinnen und -rechtsanwälte (ohne Personen mit Doppelzulassung, Stand jeweils 1. Januar des angegebenen Jahres)					
	2020	2021	2022	2023	2020 bis 2023
RAK Freiburg					
Anteil Syndikusrechtsanwälte	1 %	1 %	2 %	2 %	+1 %
Anteil Fachanwälte	42 %	44 %	45 %	46 %	+4 %
RAK Karlsruhe					
Anteil Syndikusrechtsanwälte	3 %	3 %	4 %	4 %	+1 %
Anteil Fachanwälte	39 %	40 %	40 %	40 %	+1 %
RAK Stuttgart					
Anteil Syndikusrechtsanwälte	4 %	5 %	6 %	7 %	+3 %
Anteil Fachanwälte	35 %	36 %	36 %	36 %	+1 %
RAK Tübingen					
Anteil Syndikusrechtsanwälte	2 %	2 %	2 %	3 %	+1 %
Anteil Fachanwälte	48 %	50 %	49 %	51 %	+3 %
Land gesamt					
Anteil Syndikusrechtsanwälte	3 %	3 %	4 %	5 %	+2 %
Anteil Fachanwälte	39 %	40 %	40 %	40 %	+1 %

2. wie sich die Anzahl der niedergelassenen Anwaltskanzleien im Land in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (aufgegliedert nach Rechtsanwaltskammerbezirken);

Zu 2.:

Hierzu liegen weder dem Ministerium der Justiz und für Migration noch den zu der Frage beteiligten Rechtsanwaltskammern Freiburg, Karlsruhe, Stuttgart und Tübingen konkrete Zahlen vor. Daten zu Zusammenschlüssen aus mehreren Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten werden von den Rechtsanwaltskammern nur erfasst, wenn der Zusammenschluss in einer Form erfolgt, die zulassungspflichtig ist (§ 59f Absatz 1 Satz 1 BRAO) oder eine freiwillige Zulassung aufgrund von § 59f Absatz 1 Satz 3 BRAO erfolgt; unterhalb dieser Schwelle werden von den Rechtsanwaltskammern keine Daten erhoben.

3. ob und falls ja, in welchen Regionen des Landes eine Unterversorgung in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit festzustellen ist bzw. ob sie Befürchtungen teilt, dass insbesondere in ländlichen Regionen mit einer Unterversorgung in den kommenden Jahren zu rechnen ist;

Zu 3.:

Eine Unterversorgung in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit kann derzeit nicht festgestellt werden. Entsprechende Berichte oder Beschwerden sind bei dem Ministerium der Justiz und für Migration bisher nicht eingegangen. Konkrete statistische Daten liegen hierzu nicht vor. Die zu der Frage beteiligten Rechtsanwaltskammern Karlsruhe und Tübingen haben ebenfalls mitgeteilt, dass sie keine konkreten Feststellungen über eine Unterversorgung in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit getroffen haben; bisher seien dort keine entsprechenden Mitteilungen oder Beschwerden eingegangen. Eine konkrete Unterversorgung sei auch sonst nicht bekannt geworden. Die Rechtsanwaltskammer Tübingen hat zwar darauf hingewiesen, dass erkennbar sei, dass die Zahl der niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in den ländlichen Regionen (zum Beispiel auf der Schwäbischen Alb oder im Schwarzwald) rückläufig sei. Bei alters- oder krankheitsbedingter Beendigung der Anwaltstätigkeit würden die Kanzleien in nahezu allen Fällen aufgelöst bzw. abgewickelt werden. Kanzleiübernahmen und Kanzleineugründungen würden im ländlichen Bereich so gut wie nicht mehr stattfinden. Eine Unterversorgung sei trotzdem gegenüber der Kammer nie thematisiert

worden. Die zu der Frage weiter beteiligte Rechtsanwaltskammer Stuttgart hat darauf hingewiesen, dass sie über keine statistischen Angaben verfüge, die eine substantiierte Aussage ermöglichen würden. Die Rechtsanwaltskammer Freiburg, die ebenfalls zu der Frage beteiligt wurde, hat die Befürchtung geäußert, dass es künftig insbesondere in ländlichen Regionen zu einer Unterversorgung kommen könnte. Im Landgerichtsbezirk Waldshut-Tiengen schrumpfte die Mitgliederzahl von einem ohnehin bereits niedrigen Niveau; einige der sehr kleinen Amtsgerichte seien besonders betroffen. Das Problem verschärfe sich aus Sicht der Kammer durch fehlendes Personal in den Kanzleien. Der Trend hin zu mehr und mehr Syndikusrechtsanwältinnen und Syndikusrechtsanwälten sei unter den Neuzulassungen ungebrochen.

4. ob und falls ja, welche Maßnahmen sie ggf. ergreifen wird, um einer Unterversorgung nach Ziffer 3 in Baden-Württemberg entgegenzuwirken;

Zu 4.:

Ungeachtet dessen, dass bisher in keiner Region des Landes eine Unterversorgung in Bezug auf die anwaltliche Tätigkeit konkret festgestellt werden konnte, war und ist dem Ministerium der Justiz und für Migration die attraktive und qualifizierte Gestaltung des juristischen Vorbereitungsdienstes, der auch der Vorbereitung auf den Anwaltsberuf dient, ein wichtiges Anliegen. Die Oberlandesgerichte in Karlsruhe und Stuttgart konnten die Einstellungszahlen in den juristischen Vorbereitungsdienst des Landes in den letzten Jahren auf einem stabilen Niveau halten und viele Interessentinnen und Interessenten für den juristischen Vorbereitungsdienst gewinnen. Dementsprechend haben die Oberlandesgerichte und das Ministerium der Justiz und für Migration Optimierungsmöglichkeiten ständig im Blick.

Wichtige Maßnahmen sind bereits umgesetzt wie zum Beispiel das Online-Bewerbungsportal für den Eintritt in den juristischen Vorbereitungsdienst sowie die Bereitstellung von juris- und beck-online-Lizenzen für die Referendarinnen und Referendare in Baden-Württemberg. Darüber hinaus wurde mit der jüngsten Änderung der Verordnung des Justizministeriums über die Ausbildung und Prüfung der Juristinnen und Juristen die Möglichkeit geschaffen, das Referendariat auf Antrag künftig auch in Teilzeit zu absolvieren. Mit diesem Angebot wurde auf die sich verändernden gesellschaftlichen Herausforderungen reagiert und für eine noch bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie gesorgt.

Ab Dezember 2024 wird den Referendarinnen und Referendaren ein zeitgemäßes Prüfungsformat angeboten und die Möglichkeit eröffnet, die schriftlichen Aufsichtsarbeiten der Zweiten juristischen Staatsprüfung elektronisch abzulegen. Zur Vorbereitung auf die schriftlichen Prüfungen erfreut sich der Online-Klausurenkurs der Oberlandesgerichte großer Beliebtheit. Dieser wurde bereits vollständig digitalisiert.

Daneben setzt sich die Landesregierung zur Stärkung der Amtsgerichte für eine Anhebung des Zuständigkeitsstretiwerts für die Amtsgerichte ein. Ein erhöhtes Fallaufkommen bei den in der Fläche verteilten Amtsgerichten kann gerade auch im ländlichen Raum einen Beitrag dazu leisten, dass Anwaltskanzleien an dem jeweiligen Standort erhalten bleiben.

5. wie sich die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Prozesskostenhilfe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, wie viele dieser Anträge mit welcher Begründung abgelehnt wurden und wie viel Zeit durchschnittlich für die Bearbeitung der Anträge benötigt wurde (aufgegliedert nach Landgerichtsbezirken);

Zu 5.:

Nach den bundeseinheitlichen Anordnungen über die Erhebung von statistischen Daten (Justizgeschäftsstatistiken) wird nicht die Zahl der Prozesskostenhilfe-An-

träge, sondern nur die Anzahl der Prozesskostenhilfe-Entscheidungen erfasst. Nachfolgend die Zahl der Prozesskostenhilfe-Entscheidungen von 2018 bis 2022:

PKH-Entscheidungen	2018	2019	2020	2021	2022
Amtsgerichte	5.473	4.875	4.371	3.968	3.094
Landgerichte	2.071	1.865	1.697	1.646	1.526
Oberlandesgerichte	158	139	128	109	118
Generalstaatsanwaltschaften	0	0	0	0	0
Staatsanwaltschaften	0	0	0	0	0
Landesarbeitsgericht	117	113	95	108	97
Arbeitsgerichte	5.144	4.684	4.792	3.937	3.131
Finanzgerichtsbarkeit	0	0	0	0	0
Landessozialgericht	0	0	0	0	0
Sozialgerichte	3.399	3.307	2.979	2.726	2.259
Verwaltungsgerichtshof	0	0	0	0	0
Verwaltungsgerichte	3.776	3.873	4.640	3.586	2.275
Summe	20.138	18.856	18.702	16.080	12.500

Von der oben dargestellten Zahl der Prozesskostenhilfe-Entscheidungen haben auf Ablehnung gelautet:

PKH-Ablehnungen	2018	2019	2020	2021	2022
Amtsgerichte	1.071	1.010	885	800	546
Landgerichte	548	493	516	425	400
Oberlandesgerichte	43	39	49	27	41
Generalstaatsanwaltschaften	0	0	0	0	0
Staatsanwaltschaften	0	0	0	0	0
Landesarbeitsgericht	34	31	31	43	42
Arbeitsgerichte	549	496	491	440	437
Finanzgerichtsbarkeit	0	0	0	0	0
Landessozialgericht	0	0	0	0	0
Sozialgerichte	1.002	1.055	866	802	687
Verwaltungsgerichtshof	0	0	0	0	0
Verwaltungsgerichte	1.962	2.466	2.800	2.025	1.336
Summe	5.209	5.590	5.638	4.562	3.489

Nach den bundeseinheitlichen Justizgeschäftsstatistiken wird der Grund der Ablehnung nicht erfasst, sodass über die Gründe der Ablehnungen keine Informationen vorliegen.

In der nach dem bundeseinheitlichen Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y berechneten durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung der Verfahren (sogenannte Basiszahl) stehen Einzelwerte für den Arbeitsaufwand verschiedener Verfahrensabschnitte nicht zur Verfügung, da die Bearbeitungsaufwände nur für das gesamte Verfahren ohne Unterteilung in einzelne Verfahrensabschnitte erhoben wurden.

6. wie sich die Anzahl der Anträge auf Gewährung von Verfahrenskostenhilfe in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat, wie viele dieser Anträge mit welcher Begründung abgelehnt wurden und wie viel Zeit durchschnittlich für die Bearbeitung der Anträge benötigt wurde (aufgegliedert nach Landgerichtsbezirken);

Zu 6.:

Auch für den Bereich der Familiensachen gilt, dass nach der bundeseinheitlichen Anordnung über die Erhebung von statistischen Daten in Familiensachen (F-Statistik) nicht die Zahl der Verfahrenskostenhilfe-Anträge, sondern nur die Anzahl der Verfahrenskostenhilfe-Entscheidungen erfasst wird.

VKH-Entscheidungen	2018	2019	2020	2021	2022
Amtsgericht – Familiensachen	32.515	31.673	29.044	27.164	23.921

Von der oben dargestellten Zahl der Verfahrenskostenhilfe-Entscheidungen in Familiensachen bei den Amtsgerichten haben auf Ablehnung gelautet:

VKH-Ablehnungen	2018	2019	2020	2021	2022
Summe	2.584	2.561	2.394	2.151	2.062

Nach der bundeseinheitlichen Justizgeschäftsstatistik in Familiensachen (F-Statistik) wird der Grund der Ablehnung nicht erfasst, sodass über die Gründe der Ablehnungen keine Informationen vorliegen.

Auch in Familiensachen stehen in der nach dem bundeseinheitlichen Personalbedarfsrechnungssystem PEBB\$Y berechneten durchschnittlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung der Familienverfahren (sogenannte Basiszahl) Einzelwerte für den Arbeitsaufwand verschiedener Verfahrensabschnitte nicht zur Verfügung, da die Bearbeitungsaufwände nur für das gesamte Verfahren ohne Unterteilung in einzelne Verfahrensabschnitte erhoben wurden.

7. bei welchen Gerichten im Land in welchem Umfang verlängerte Bearbeitungszeiten nach Ziffern 5 und 6 festgestellt wurden und welche Gründe dafür möglicherweise ursächlich sind;

8. mit welchen konkreten Maßnahmen die Landesregierung versucht, möglichen längeren Bearbeitungszeiten nach Ziffer 8 entgegenzuwirken.

Zu 7. und 8.:

Die Fragen 7 und 8 werden wegen ihres Sachzusammenhangs zusammen beantwortet:

Über die für die Bearbeitung von Prozess- und Verfahrenskostenhilfe-Anträge notwendigen Bearbeitungszeiten stehen aus den Justizgeschäftsstatistiken und aus dem Personalbedarfsrechnungssystem PEBB\$Y keine Informationen zur Verfügung. Daher können über die Gründe für mögliche Veränderungen der Bearbeitungszeiten keine Angaben gemacht werden.

Ungeachtet dessen wird aktuell bereits geprüft, ob der Einsatz künstlicher Intelligenz (KI) eine hilfreiche Unterstützung in den Bereichen Prozess- und Verfahrenskostenhilfe und Kostenfestsetzung sein kann. Viele der Arbeitsschritte dieser Verfahren sind teilweise hochgradig standardisiert und stehen daher einer jedenfalls teilweisen Automatisierung offen. Vor dem Hintergrund der zahlreichen Aufgaben, die Richterinnen und Richter wie auch Rechtspflegerinnen und Rechts-

pfleger wahrnehmen, kann eine Automatisierung durch KI daher sowohl möglich, als auch sinnvoll sein.

Für den Bereich der Prozesskostenhilfe treiben wir gemeinsam mit dem Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg aktuell ein Projekt zur KI-unterstützten Assistenz bei der Prüfung von Prozesskostenhilfeanträgen voran. Die Richterinnen und Richter und sonstigen Justizbeschäftigten, die mit der Prüfung von Anträgen auf Prozesskostenhilfe befasst sind, sollen in diesem Gebiet bei der Prüfung auf Vollständigkeit eingereicherter Unterlagen unterstützt werden. Eine weitere wesentliche Unterstützung wird darin bestehen, dass im Antrag angegebene Zahlenwerte mit den eingereichten Nachweisen bzw. Belegen abgeglichen und über etwaige Unstimmigkeiten informiert wird. Die Entscheider können sich sodann auf die erforderliche Einzelfallbetrachtung konzentrieren.

Auch für den Bereich der Kostenfestsetzung sehen wir ein spürbares Potenzial bei dem Einsatz von KI und können hier bereits auf erfolgreiche Erfahrungen zurückgreifen. Die derzeit beim Oberlandesgericht Stuttgart pilotierte KI-Anwendung OLGA ist in der Lage, Schriftsätze nach den für die Rechtsfindung in Dieselverfahren erforderlichen Inhalten zu durchsuchen und sie den Richterinnen und Richtern zu präsentieren. Ebenso kann OLGA „beigebracht“ werden, diejenigen Inhalte zu finden, die für die Bearbeitung von Kostenfestsetzungsverfahren erforderlich sind. Dies sind insbesondere die Kostengrundentscheidung, der Streitwertbeschluss, sowie weitere Prozessereignisse, die Gebührentatbestände auslösen (bspw. kann eine Termingebühr bei mündlicher Verhandlung anhand der Ladung und des Protokolls identifiziert werden; eine Einigungsgebühr anhand des protokollierten Vergleichs). Die Landesjustiz Baden-Württemberg verfügt daher bereits über die Grundlagen, um entsprechende KI-Anwendungen zu entwickeln.

Gentges

Ministerin der Justiz
und für Migration